



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Janz

Telefon: 02521 29-310

**Vorlage**

2008/0065/2

öffentlich

## **Grundsatzentscheidungen zur Einführung einer getrennten Abwassergebühr**

### **Beratungsfolge:**

08.05.2008 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr

29.05.2008 Rat

Beratung

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

1. Den in der Anlage zu dieser Vorlage - in der Stellungnahme der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA), Stand 23. Mai 2008 - vorgeschlagenen Grundsatzentscheidungen zur Einführung der Niederschlagswassergebühr wird gefolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eigentümerbefragung auf dieser Grundlage weiter vorzubereiten und durchzuführen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Die Kosten für die Einführung der Niederschlagswassergebühr sind im Rahmen der Beratungen zur Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2008 auf insgesamt 150.000,-- € geschätzt worden. Darin sind auch die Kosten der Eigentümerbefragung enthalten.

#### **Finanzierung**

Die Sachkosten werden aus der Haushaltsstelle 1.70000.65523.999 – Kosten für die Einführung der getrennten Abwassergebühr -, die Personalkosten aus dem Sammelnachweis 1 gedeckt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Notwendigkeit zur Einführung der Niederschlagswassergebühr resultiert aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 18. Dezember 2007, Aktenzeichen (Az.): 9 A 3648/04. Die erforderlichen Grundsatzentscheidungen erfolgen auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Danach ist für die Erhebung der Gebühr in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum (Beitrags- und Gebührensatzung) ein geeigneter Maßstab festzulegen. Die endgültigen Satzungsänderungen erfolgen erst nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung der gesonderten Niederschlagswassergebühr. Das wird voraussichtlich Ende des Jahres 2008 der Fall sein, um die Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 1. Januar 2009 vornehmen zu können. Zur Vorbereitung dieser Satzungsänderungen sind allerdings die aus den Erläuterungen ersichtlichen Grundsatzentscheidungen zu treffen.

#### **Erläuterungen**

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die Vorlage 2008/0065/1 verwiesen. Die Angelegenheit ist bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV) am 8. Mai 2008 behandelt worden. Der Ausschuss ist dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt, wobei die Entscheidung vorbehaltlich der Ergebnisse der Einwohnerversammlung am 26. Mai 2008 ergangen ist. Nach Durchführung der Einwohnerversammlung ergeben sich aus Sicht der Verwaltung keine neuen Erkenntnisse, aufgrund derer die Vorschläge zu den Grundsatzentscheidungen abgeändert werden müssten.

Unabhängig hiervon gibt es aber in Bezug auf die Behandlung von Brauchwassernutzungsanlagen neue Erkenntnisse, die zu einer Ergänzung der vorgeschlagenen Grundsätze führt. Die in der Anlage zur Vorlage 2008/0065/1 beigefügte Stellungnahme der KuA enthält den Vorschlag, dass Flächen, die an Brauchwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, mit einem 50 %-igen Abschlag berücksichtigt werden, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Anforderung dahingehend zu ergänzen, dass die Anlagen zusätzlich zu dem angegebenen Verhältnis des Fassungsvermögens zur angeschlossenen Fläche noch ein absolutes Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> haben. Diese Ergänzung stellt eine Anpassung an die durch die Stadt Beckum in der Vergangenheit festgelegten Förderbedingungen für Brauchwassernutzungsanlagen dar.

In der Einwohnerversammlung am 26. Mai 2008 sind diese beiden Voraussetzungen für die Gewährung eines 50 %-igen Abschlages als Vorschlag der Verwaltung bereits vorgestellt worden. Im AUIV am 8. Mai 2008 war eine Vorstellung noch nicht möglich, da die Festlegung der absoluten Mindestgrenze von 3 m<sup>3</sup> unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten noch durch die KuA geprüft werden musste. Das ist zwischenzeitlich erfolgt. Die KuA hält diese Mindestgrenze für rechtlich vertretbar. Die genannte Mindestgrenze wird im Übrigen auch von anderen Kommunen, die die KuA berät, angewandt. Die Änderung ist in der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Stellungnahme der KuA (Stand 23. Mai 2008) unter III. eingearbeitet.

**Anlage/n:**

Stellungnahme der KuA zu den Grundsatzentscheidungen, Stand 23. Mai 2008